

5. Änderungssatzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragsatzung)

Aufgrund des § 5 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am _____ die nachfolgende **5. Änderungssatzung** zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen; alle anderen Absätze rücken entsprechend nach.

Aus Absatz 3 wird Absatz 2, der wie folgt geändert wird:

- (2) Entsprechend § 13 (2) KiFöG LSA werden folgende monatlichen Kostenbeiträge (Elternbeiträge) für eine tägliche Betreuungszeit pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Raguhn-Jeßnitz festgelegt:

Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit bis zu...	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit	Neu:
Kind unter 3 Jahre (Kinderkrippe)	5 Std.	120,00 €	
	6 Std.	130,00 €	
	7 Std.	150,00 €	
	8 Std.	170,00 €	
	9 Std.	180,00 €	
	10 Std.	190,00 €	
Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit bis zu...	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit	Neu:
Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	5 Std.	95,00 €	
	6 Std.	100,00 €	
	7 Std.	106,00 €	
	8 Std.	112,00 €	
	9 Std.	118,00 €	
	10 Std.	123,00 €	
Betreuungsart	Tägliche Betreuungszeit bis zu...	monatlicher Kostenbeitrag je täglicher Betreuungszeit	Neu:
Schulkind (Hort)	2 Std.	55,00 €	
	3 Std.	75,00 €	
	4 Std.	80,00 €	
	5 Std.	85,00 €	
	Ganztags (=6 Std. inkl. Ferienbetreuung)	100,00 €	

Aus Absatz 4 wird Absatz 3, der wie folgt geändert wird:

- (3) Für die Inanspruchnahme des Hortes während der Ferienzeiten (maximal 8 Stunden pro Tag, entspr. 40 Stunden pro Woche, bei erweitertem ganztägigen Platz maximal 10 Stunden pro Tag, entspr. 50 Stunden pro Woche) über die im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Stunden pro Tag werden folgende zusätzliche Kostenbeiträge pro Woche erhoben:

Betreuungsart	Tägliche zusätzliche Betreuungszeit über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit während der Schulzeit hinaus - bis zu...	wöchentlicher zusätzlicher Kostenbeitrag	Neu:
Schulkind (Ferienhort)	1 Std.	6,00 €	
	2 Std.	12,00 €	
	3 Std.	19,00 €	
	4 Std.	25,00 €	
	5 Std.	32,00 €	
	6 Std.	38,00 €	
	7 Std.	44,00 €	
	8 Std.	51,00 €	
	9 Std.	57,00 €	
	10 Std.	64,00 €	

Aus Absatz 5 wird Absatz 4, der wie folgt geändert wird:

- (4) Für Kinder, die innerhalb der Schulzeit nicht im Hort angemeldet sind, aber eine Hortbetreuung während der Ferienzeit in Anspruch nehmen möchten, wird ein wöchentlicher Sockelbeitrag in Höhe von 28,00 € **Neu:** _____ erhoben. Hinzu treten die zusätzlichen Kostenbeiträge in Abhängigkeit zur täglich benötigten Betreuungszeit gem. Abs. 4. Eine Betreuung unter 5 Stunden am Tag ist nicht möglich.

Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

§ 8 Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

wird in Absatz 5 wie folgt geändert:

- (5) Bei wiederholter nicht pünktlicher Abholung des Kindes nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für eine zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird je angefangener Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 22,00 EUR **Neu:** _____ erhoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 25.06.2020, tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, _____

Der Bürgermeister

-Siegel-

Marbach